

# Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes und des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter, BA

---

Am 25.04.2017 legte das BMI einen Entwurf<sup>1</sup> vor, mit dem einerseits das **EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG)**<sup>2</sup> abgeändert werden soll. Mit dem Inkrafttreten der VO 2016/794<sup>3</sup> erhielt Europol eine neue Rechtsgrundlage, die legislative Anpassungen und Konkretisierungen des nationalen Rechts erfordert. Darüber hinaus schlägt der Entwurf Adaptierungen und punktuelle Erweiterungen des **Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G)**<sup>4</sup> vor.

## I. EU-Polizeikooperationsgesetz

Mit der Europol-VO erhält Europol anstelle der Bezeichnung „Europäisches Polizeiamt“ die Bezeichnung „Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung“. Die bisherigen nationalen Bestimmungen zur Implementierung der Zusammenarbeit mit Europol wurden aufgrund der unmittelbaren Geltung der VO zu einem großen Teil obsolet, sodass sie durch zwei neue **§§ 5 und 6 EU-PolKG** ersetzt werden sollen. Der neu vorgesehene **§ 5 EU-PolKG** soll die Interaktion nationaler Stellen mit Europol sowie die Abfrage von bei Europol gespeicherten Daten regeln. **§ 6 EU-PolKG idFd ME** betrifft die Verwendung der Daten durch die Sicherheitsbehörden und entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden **§ 11 EU-PolKG**.

## II. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Neben legislativen Anpassungen soll durch die vorgeschlagene Neuformulierung des **§ 4 Abs 2 BAK-G** klargestellt werden, dass das BAK einerseits für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe, andererseits für die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Behörden zuständig ist. Inhaltlich ändert sich nichts, es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung.<sup>5</sup> **§ 4 Abs 3 BAK-G idFd ME** soll – vergleichbar mit der sicherheitspolizeilichen Beratung nach **§ 25 SPG**<sup>6</sup> – die Aufgabe des BAK normieren, die Fähigkeit und Bereitschaft eines Einzelnen zu fördern, sich über Maßnahmen der Korruptionsprävention und Integritätsförderung zu informieren. Ein neuer **§ 8 Abs 4 BAK-G** sieht eine Befangenheitsregel für Mitglieder der Rechtsschutzkommission vor.

---

<sup>1</sup> 314/ME, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00314/fname\\_630371.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00314/fname_630371.pdf) (02.05.2017).

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 132/2009.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Europol-VO), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0794> (02.05.2017).

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 72/2009.

<sup>5</sup> Vgl Erläut 314/ME 25. GP 2.

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 566/1991.